

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org



8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

13. Dezember 2012

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

per E-Mail und
chargé per Post

8090 Zürich
Gesundheitsdirektion des Kantons

In Sachen
Verein PSYCHEX **BF**
gegen
PUK Zürich, Lenggstr. 32, 8032 Zürich **BG**
betr. Art. 8 EMRK etc.

verlangen wir mit **Beschwerde** die sofortige Verteilung
unseres Briefes und auf gestützt auf Art. 13 EMRK die Feststellung, dass die BG Verbre-
chen gegen Art. 8 und Art. 14 EMRK begangen hat.

1. Der angefochtene Entscheid liegt bei (Beilage 1).
2. Am 5.12.2012 haben wir bei der BG per E-Mail und per Post die Verteilung eines Briefes
samt Beilagen an sämtliche InsassInnen der Anstalt verlangt ([Beilagen](#) 2 und 3).
3. Statt dem Menschenrecht auf Briefverkehr nachzuleben, hat die BG auf Obstruktion ge-
schaltet. Im angefochtenen Entscheid wird ein Bescheid über unser Begehren erst im Ver-
laufe des Januars 2013 in Aussicht gestellt.
4. Gemäss Art. 14 EMRK haben Zwangspsychiatrisierte die gleichen Menschenrechte wie
Nichtzwangpsychiatrisierte. Schickt man einen Brief in der Schweiz mit A-Post an irgend-
einen Adressaten, wird er anderntags dem Empfänger zugestellt.
5. Gemäss Art. 8 EMRK haben die Insassen Anspruch auf Achtung des Briefverkehrs. Dass
unser Brief verteilt werden muss steht ausser Frage, weshalb die Anstalt schon am
5.12.2012, spätestens jedoch nach Erhalt des schriftlichen Begehrens unterm im Men-
schenrecht verankerten Diskriminierungsverbot sofort die Anzahl der zu verteilenden
Exemplare hätte mitteilen müssen. Selbstverständlich erfüllt bereits der Tatbestand einer
verzögerten Übergabe eines Briefes den Tatbestand eines Verbrechens gegen Art. 8
EMRK. Unsere Post ist sofort zu verteilen und die Verbrechen sind wirksam festzustellen.

RA Roger Burges

RA Edmund Schönenberger

3 Beilagen

Postfach 1931, 8032 Zürich

PSYCHEX
Postfach 333
8153 Rümlang

Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
Spitaldirektion
Lenggstrasse 31, Postfach 1931
8032 Zürich
Telefon +41 (0)44 384 21 40
Telefax +41 (0)44 382 02 86
Zentrale +41 (0)44 384 21 11
spitaldirektion@puk.zh.ch
www.pukzh.ch

Spitaldirektor:
Erich Baumann

Zürich, 11. Dezember 2012

Verteilung von Unterlagen

Sehr geehrte Herren

Wir haben Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2012 erhalten und werden Ihr Anliegen prüfen. Sie werden im Laufe des Januars 2013 unseren Bescheid erhalten.

Freundliche Grüsse

Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
Spitaldirektion


Erich Baumann
Spitaldirektor

[Die Vernehmlassung der Psych. Anstalt Burghölzli](#)

----- Original Message -----

From: [Edmund Schönenberger](#)

To: marianne.gussmann@gd.zh.ch

Sent: Tuesday, February 12, 2013 12:49 PM

Subject: PSYCHEX gegen PUK Burghölzli

Die Anstalt bestreitet nicht, dass der Verein PSYCHEX bei der PUK am **5.12.2012** die Verteilung eines Briefes samt Beilagen an sämtliche InsassInnen verlangt hat. Brief und Beilagen waren inhaltlich *prima vista* durch die Menschenrechte auf Informationsfreiheit (Art. 10 EMRK) und auf freien Zusammenschluss (Art. 11 EMRK) abgedeckt.

Bewertet man die Reaktionen der PUK steht fest, dass das Verhalten der Verantwortlichen als vollkommen unverständlich, für einen besonnenen Laien nicht nachvollziehbar, ja als abwegig erscheint:

Wenn immer auch ein Mensch von seinem in Art. 8 EMRK verankerten Menschenrecht auf Korrespondenz Gebrauch macht, kann er in der Schweiz damit rechnen, dass sein postalisch versandter Brief innert Tagesfrist in den Besitz des Empfängers gelangt.

Art. 14 EMRK verbietet, einen Menschen auf Grund seines besonderen Status zu diskriminieren, was heisst, dass AnstaltsinsassInnen innert gleicher Frist in den Besitz von für sie bestimmte Briefe gelangen müssen.

Die Anstalt hätte daher, um ihre Gewaltunterworfenen gleich wie die freien BürgerInnen zu stellen, dem Verein postwendend die Anzahl der zu verteilenden Exemplare bekannt geben müssen.

Statt dessen hat sie ihm am **11.12.2012** lapidar mitgeteilt, sie würde das Anliegen prüfen und im Verlaufe des Januars 2013 Bescheid geben!

Indem die Anstalt rein gar nichts unternommen hat, um ihren InsassInnen den Empfang des Briefes sofort nach dem gestellten Begehren zu ermöglichen, hat sie knallharte Verbrechen gegen die in der Beschwerde angerufenen Menschenrechte und vorab gegen das in Art. 8 EMRK garantierte Menschenrecht auf Briefverkehr begangen.

Daran gibt es nichts zu rütteln.

Die GD selbst treffen die absolut gleichen Vorwürfe. Auch sie hätte auf die Beschwerde des Vereins vom **13.12.2012** hin die Anstalt mittels sofortigem Entscheid oder einstweiliger Verfügung anweisen müssen, die Post augenblicklich zu verteilen.

Statt sich von den Imperativen der Menschenrechte leiten zu lassen, hat sie die Sache vor sich hingetrölet.

Wir verlangen ohne wenn und aber, dass die Verbrechen förmlich festgestellt werden.

Alle Beteiligten sollen sich in Grund und Boden schämen!

RA Edmund Schönenberger

Der Entscheid der Gesundheitsdirektion des Kantons ZH

welche als Aufsichtsbehörde über die psychiatrischen Anstalten
auch Organ der Zwangspsychiatrie ist

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org



8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

12. Januar 2014

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

Chargé

Verwaltungsgericht
Militärstr. 36
8004 Zürich

In Sachen

Verein PSYCHEX

BF

gegen

1. PUK Zürich

BG

2. Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich

betr. Art. 8 EMRK etc.

verlangen wir mit **Beschwerde** gestützt auf Art. 13 EMRK die Feststellung, dass die BG Verbrechen gegen Art. 8, Art. 10, Art. 11, Art. 13 und Art. 14 EMRK begangen haben, unter KEF.

1. Formeln und Sache ergeben sich aus dem angefochtenen Entscheid ([Beilage 1](#)).

2. Am 5.12.2012 haben wir bei der BG 1 per E-Mail und per Post die Verteilung eines Briefes samt Beilagen an sämtliche InsassInnen der Anstalt verlangt ([Beilagen 2 und 3](#)), mit welchem diese detailliert über die Möglichkeiten aufgeklärt werden sollten, gestützt auf Art. 5 Ziff. 4 EMRK eine gerichtliche Prüfung der Rechtmässigkeit ihrer Haft bei den zuständigen Verwaltungsbehörden einzuleiten bzw. beim Gericht zu verlangen. Zudem wurde ein Anmeldeformular für einen zu gründenden Verein Psychiatriebetroffener beigelegt.

3. Statt dem Menschenrecht auf Briefverkehr nachzuleben, hat die BG 1 auf Obstruktion geschaltet. Sie hat einen Bescheid über unser Begehren erst im Verlaufe des Januars 2013 in Aussicht gestellt (angefochtener Entscheid S. 1 lit. B).

4. Dagegen sind wir unverzüglich mit Beschwerde schon am 13. Dezember 2012 an die BG 2 vorgestossen und haben die Verteilung der Post und die Feststellung der Verletzung von Art. 8 und Art. 14 EMRK verlangt. Diese hat, obwohl die Menschenrechte als höchste innerstaatliche Normen gelten, ein geschlagenes Jahr lang über der Beschwerde gebrütet.

Sie hätte kaum einen eindrücklicheren Beweis dafür liefern können, welchen Stellenwert sie den Menschenrechten beimisst.

Ihr Entscheid ist denn auch entsprechend ausgefallen. Sie hat partout Verbrechen gegen die Menschenrechte weder erkennen noch gestützt auf Art. 13 EMRK feststellen wollen.

5. Art. 8 EMRK garantiert dem Verein das Menschenrecht, allen InsassInnen in der Institution der BG 1 einen Brief zu schreiben und diese haben Anspruch darauf, ihn zu empfangen. Aus Art. 10 EMRK folgt das weitere Menschenrecht, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe zu empfangen und weiterzugeben. In Art. 11 EMRK ist das Menschenrecht auf freien Zusammenschluss verankert, worunter selbstverständlich auch das Recht zu verstehen ist, einem Verein beizutreten sowie entsprechende Anmeldeformulare zu versenden und entgegenzunehmen. Gemäss Art. 14 EMRK haben Zwangspsychiatrisierte die gleichen Menschenrechte wie Nichtzwangpsychiatrisierte. Schickt man einen Brief in der Schweiz mit A-Post an irgendeinen Adressaten, wird er anderntags dem Empfänger zugestellt.

Dass unser Brief angesichts des Umstandes, dass Menschenrechte zur Debatte standen, sofort hätte verteilt werden müssen, steht ausser Frage, weshalb die BG 1 schon am 5.12.2012, spätestens jedoch nach Erhalt des schriftlichen Begehrens dem Verein entweder sofort die Anzahl der zu verteilenden Exemplare hätte mitteilen oder den Brief samt Beilagen auf eigene Kosten hätte kopieren und verteilen müssen.

Sie ist - wie dargestellt - säumig geblieben.

Es bedarf keiner Erörterung, dass bereits eine verzögerte Übergabe eines Briefes die aufgezählten einschlägigen Menschenrechte bricht.

6. Dass die Weigerung der BG 1 flagrante Verbrechen gegen die angerufenen Menschenrechte darstellen, ergibt sich einwandfrei aus ihrem am 24 Januar 2013 erklärten Eingeständnis, unsere Unterlagen - angepasst an die am 1.1.2013 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen - an die unfreiwillig sich in ihrer Institution befindlichen InsassInnen abzugeben (angefochtener Entscheid S. 1 lit. D.).

Unbestritten und unbestreitbar steht denn auch fest, dass die BG 1 schon mit Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 11. Mai 2000 verpflichtet worden war, unsere Informationen zu verteilen (VB.2000.00066, [Beilage 4](#)). Auch damals war übrigens verlangt worden, dass uns die Anzahl der zu verteilenden Exemplare bekannt gegeben werde, was dann tatsächlich auch geschah. Wobei dieser Punkt von vollkommen untergeordneter Bedeutung ist; denn letztlich muss die BG 1 wissen, was für sie rationeller ist, nämlich ob sie oder ob wir die Unterlagen kopieren. Wir sind für beide Varianten offen.

Selbst die BG 2 hat sich bezüglich der Unterlagen, welche die Haftprüfung betreffen, nicht zur unsinnigen Behauptung verstiegen, es habe diesbezüglich noch etwas zu überprüfen gegeben (angefochtener Entscheid S. 3 lit. c.).

Entsprechend hätten sie sofort verteilt werden müssen.

Da dies nicht geschehen ist, sind die angerufenen Menschenrechte gebrochen worden.

7. Im Übrigen wäre auch der Einwand unbehelflich, die Unterlagen hätten im Januar 2013 den neuen Bestimmungen angepasst werden müssen.

Unsere Formulare konnten auch unter dem neuen Recht unbedenklich von einer psychiatrisch versenkten Person benutzt werden. Diejenigen an das Gericht und die BG 1 konnten den Adressaten nicht verfehlen. Sich auf einen alten Artikel zu berufen, schadet nicht im Geringsten.

lura novit curia!

Selbst das Formular an die Vormundschaftsbehörde wäre unweigerlich bei der richtigen Adresse, das heisst bei der KESB gelandet. Es ist ja klar, dass die Post ab 1.1.2013 alle an die mit jenem alten Namen adressierte Post direkt an die Behörde mit dem neuen Namen auslieferte.

Auch die einschlägigen Vorschriften garantieren zuverlässig, dass Haftprüfungsbegehren nicht auf der Strecke liegen bleiben:

Art. 439 Abs. 4 ZGB

Jedes Begehren um gerichtliche Beurteilung ist unverzüglich an den zuständigen Richter weiterzuleiten.

§ 5 Abs. 2 VRG

Eingaben an eine unzuständige Verwaltungsbehörde sind von Amtes wegen und in der Regel unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt der Einreichung bei der unzuständigen Behörde massgebend.

Es manifestiert sich hier nur wieder der mangelnde Respekt der BG gegenüber den Menschenrechten und ihr Eifer, formelle Einwände über die höchsten Normen zu stellen.

Der Zynismus der BG 2 ist bodenlos (angefochtener Entscheid S. 4):

Die von der Rekursgegnerin angekündigte Frist von rund einem Monat Bearbeitungszeit (End-/Anfangjahresfeiertage 2012/2013 eingerechnet) ist angemessen. Es bestand hinsichtlich der Gesuchsprüfung keinerlei Veranlassung zur Eile, ist das Anliegen des Rekurrenten doch ein dauerhaftes.

Ein Schlag ins Gesicht aller, welche sich im Dezember 2012 im Burghölzli befanden und raus wollten.

Sie haben unsere Informationen und auch unsere angebotene Unterstützung verpasst!

Die Schuld dafür tragen die BG.

Sie sollen sich schämen!

7. In ihrem Entscheid unterlässt es die BG 2, sich damit auseinanderzusetzen, dass die BG 1 sich lediglich bereit erklärt hat, unsere die Haftprüfung betreffenden Unterlagen an die **unfreiwillig** sich bei ihr befindlichen InsassInnen abzugeben.

Das muss vom Verwaltungsgericht nachgeholt werden.

Wie es sich damit verhält, liegt auf der Hand: Unsere Unterlagen sind - wie ausdrücklich verlangt worden ist - an **sämtliche** InsassInnen zu verteilen. Es ist denn auch nicht der geringste Grund ersichtlich und ein solcher auch von keinem der BG namhaft gemacht worden, warum wir nicht das Recht besitzen, uns brieflich auch an die Freiwilligen zu adressieren und warum diese nicht über das Recht verfügen, unsere Post zu empfangen. Solches zu verbieten, erwiese sich als zusätzliches Verbrechen gegen das Diskriminierungsverbot.

Auch diesbezüglich gab es überhaupt nichts zu überprüfen.

Schon gar nicht wollen wir dem BG 1 die Kompetenz überlassen zu entscheiden, wer im Burghölzli freiwillig und wer unfreiwillig einsitzt. Das hiesse geradezu, den Bock zum Gärtner zu machen.

Wer sich in einer Anstalt tatsächlich auch freiwillig aufhält, ist höchst umstrittenen. Ausserdem wimmelt es von Fällen freiwillig „Eingetretener“, welchen, wenn sie austreten wollen, ein Rückbehaltungsentscheid unter die Nase gerieben wird (cf. [Edmund Schönenberger, Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie](#), 2012 S. 3 f., Beilage 5).

Die Weigerung der BG 1, unsere Post an alle InsassInnen zu verteilen, bricht - mit Ausnahme von Art. 13 EMRK - alle angerufenen Menschenrechte.

8. Unter den Tisch gewischt hat die BG 2 die Weigerung der BG 1, das Anmeldeformular für den Beitritt zum Betroffenenverein an die InsassInnen zu verteilen.

Auch diesbezüglich gab es für jemanden, welcher es mit den Menschenrechten hält, überhaupt gar nichts mehr abzuklären. Und man vernimmt denn auch von beiden BG keinen Ton, was es da noch abzuklären gab bzw. welches denn die Gründe wären, das Formular nicht zu verteilen.

Es gibt keine.

9. Die Abschmetterstrategie im angefochtenen Entscheid ist zu offensichtlich. Beiden BG war von allem Anfang an klar, dass die die Haftprüfung betreffenden Unterlagen gestützt auf das erwähnte Präjudiz obligatorisch hätten sofort verteilt werden müssen. Die BG 2 versucht nun schlaue, die BG 1 und sich selbst vor der Schande zu bewahren, die Menschenrechte gebrochen zu haben, indem sie behauptet, jene habe bezüglich der Weiterleitung des Beitrittsformulars zum Betroffenenverein noch Abklärungen treffen müssen (angefochtener Entscheid S. 3 lit. c.).

Wie bereits festgestellt, gab es hier nichts, aber auch gar nichts abzuklären. Und selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, ist doch sonnenklar, dass uns die BG 1 sofort hätte mitteilen müssen, sie sei bereit, die Unterlagen bezüglich der Haftprüfung zu verteilen, ja hätte sie sogar angesichts der Imperative der Menschenrechte und des Gebotes der Verhältnismässigkeit ohne eine solche Mitteilung wenigstens die entsprechenden Formulare verteilen, das Anmeldeformular jedoch zurückbehalten können.

Nur wer die Menschenrechte als Hindernisse empfindet konnte danach trachten, die Verteilung unserer Unterlagen total zu sabotieren.

10. Es erweist sich, dass bei der BG 2 noch immer der gleiche Ungeist wie vor eineinhalb Jahrzehnten herrscht, als sie schon damals zu Unrecht ihre schützende Hand über die BG 1 gehalten hat. Erneut hat sie sich zur Komplizin an deren Verbrechen gegen die angerufenen Menschenrechte gemacht. Mit ihrer Weigerung, die Verbrechen gestützt auf das Menschenrecht auf eine wirksame Beschwerde im Sinne von Art. 13 EMRK festzustellen, hat sie zu allem Überfluss auch noch dieses Menschenrecht gebrochen.

11. Nun muss das Verwaltungsgericht in den sauren Apfel beißen.

Zur Feststellungspflicht begnügen wir uns damit, auf das nachfolgende und die drei beiliegenden Präjudizien (Beilagen 6 - 8) zu verweisen:

Hingegen stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer nicht Anspruch auf Feststellung der EMRK-Verletzung im vorliegenden Verfahren hat. Das kantonale Nichtigkeitsverfahren kennt zwar die Möglichkeit der blossen Feststellung eines Verfahrensmangels, der sich auf das Urteil nicht ausgewirkt hat, nicht (vgl. ZR 88 Nr. 63 Erw. 6). Indessen sieht die Praxis der Strassburger Instanzen zu Art. 25 EMRK die Möglichkeit einer Feststellung der Verletzung der EMRK vor. So wurde in einem Urteil des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 15. Juli 1982 in Sachen Eckle gegen BRD (EuGRZ 1983, 5. 371 ff.) in Zusammenhang mit der festgestellten übermässigen Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) festgehalten, der Opferstatus (und damit die Beschwerdelegitimation) gemäss Art. 25 EMRK entfalle nur, wenn die Konventionsverletzung ausdrücklich von den nationalen Justizbehörden anerkannt und eine angemessene Kompensation gewährt worden sei (a.a. O., Ziff. .66, 68 und 69; vgl. ferner Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, N 23 zu Art. 25 sowie Rogge, IntKommentar zur EMRK, Art. 25 Rz 208, 222). In diesem Sinne drängt es sich gestützt auf die dem kantonalen Recht vorgehenden Bestimmungen der EMRK allerdings auf, die Tatsache der Verletzung von Art. 5 Ziff. 3 EMRK, die dadurch eingetreten ist, dass der

Beschwerdeführer von derjenigen Bezirksanwältin in Untersuchungshaft versetzt worden war, die später gegen ihn Anklage erhob, sowohl in den Erwägungen wie auch im Dispositiv ausdrücklich festzuhalten. Dieser Anspruch auf Feststellung der eingetretenen EMRK-Verletzung erscheint übrigens auch deshalb begründet, weil gerade in der Feststellung eine angemessene Kompensation der Konventionsverletzung erblickt werden kann (vgl. Ziff. 46 des Urteils in Sachen J.H. (EGMR vom 23.10.1990 i.S. J. H. gegen die Schweiz betr. Art. 5 Ziff. 3 EMRK, Anm. durch mich)) und es sich offensichtlich aufdrängt, diese Feststellung schon im innerstaatlichen Verfahren zu treffen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass eine derartige Feststellung von jeder Gerichtsinstanz getroffen werden kann und muss, sofern das Verfahren bei ihr anhängig und ein entsprechender Antrag gestellt ist.

Das Gericht beschliesst:

1. ...

2. *Es wird festgestellt, dass Art. 5 Ziff. 3 EMRK im Sinne vorstehender Erwägungen verletzt worden ist, und die Nichtigkeitsbeschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen (Kassationsgericht des Kantons Zürich vom 3.12.1990 i.S. A.B. gegen SA Kt. ZH, S. 4 f., Unterstreichungen original).*

11. Die Beschwerde ist vom Rechtsunterzeichnenden auf der Insel Hvar verfasst worden und wird von Kollege Roger Burges zwecks Rechtsgültigkeit original gegengezeichnet.

RA Roger Burges


RA Edmund Schönenberger

8 Beilagen

Die Zangengeburt des Burghölzli